

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Erweiterte Allgemeinverfügung Krankenhäuser und Heime der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen	502
Aufhebung der Allgemeinverfügung Reiserückkehrer der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen	505
Allgemeinverfügung "Mund-Nasen-Bedeckung II" der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen	506

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74 vom 17.04.2020) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Betreiber von Krankenhäusern sind verpflichtet, vor der Entlassung von Patientinnen und Patienten, die künftig in Alten- und Pflegeheimen untergebracht werden müssen, in jedem Einzelfall rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vor Entlassung, eine Abstimmung mit den zuständigen Heimaufsichten der Stadt Göttingen bzw. des Landkreises Göttingen herbeizuführen. Über die künftige Unterbringung muss Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsicht erzielt werden. In begründeten Fällen kann das Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen im Benehmen mit der Heimaufsicht abweichende Regelungen treffen.
2. Die Betreiberinnen und Betreiber der unter den §§ 2 a und 2 b der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl., S. 74) genannten Einrichtungen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Beschäftigten einen Mund-Nasen-Schutz immer dann tragen, wenn sie mit anderen Beschäftigten oder Patient*innen / Bewohner*innen / zu betreuenden Personen in Kontakt treten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 03.06.2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gem. § 75 Abs. 1 S. 1 IfSG strafbar sind. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Zudem wird auf die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S. 74), in der aktuell gültigen Fassung, hingewiesen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zuständig.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Hierbei sind besondere Gruppen zu schützen. Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

In den Alten- und Pflegeheimen im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen, aus denen regelmäßig neue Patient*innen aufgenommen werden müssen, ist eine Vielzahl von Bewohner*innen und Pflegekräften erkrankt. Auch in Krankenhäusern sind bereits viele Mitarbeiter*innen sowie Patientinnen und Patienten erkrankt.

Die aktuelle Situation zeigt insbesondere eine erhebliche Ausbreitung des Virus im Einzugsbereich der Kliniken im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen. Die Entlassung, insbesondere älterer Patientinnen und Patienten, welche anschließend in Alten- und Pflegeheimen unterzubringen sind, birgt ein erhebliches Risiko für die aufnehmenden Alten- und Pflegeheime.

Die Verlängerung der angeordneten Maßnahme trägt daher dazu bei, das Ansteckungsrisiko für die vulnerablen Gruppen in diesen Einrichtungen weiter zu reduzieren und das Erkrankungsrisiko des betreuenden Personals und der Bewohnerinnen und Bewohner weiter zu verringern.

Das Ziel ist es, eine isolierte Unterbringung im Rahmen der vorgeschriebenen Quarantänen in Heimen weiterhin zu gewährleisten, um bei einer denkbaren Infektion, die bisher nicht erkannt wurde, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

In vielen Alten- und Pflegeheimen ist eine Isolierung von möglicherweise infizierten Personen aus Kapazitätsgründen weiterhin nicht möglich. Mit der zuständigen Heimaufsicht ist daher die Unterbringung einvernehmlich zu regeln, da es insgesamt in verschiedenen Alten- und Pflegeheimen in Stadt und Landkreis Göttingen weiterhin freie Kapazitäten gibt.

Darüber hinaus trägt die Verlängerung der Maßnahme weiter dazu bei, dass die Alten- und Pflegeheime insgesamt betriebs- und funktionsfähig gehalten werden und damit wesentliche Teile der kritischen Infrastruktur sichergestellt werden.

Zudem wird auch die medizinische Versorgung und Betreuung unterstützt, da das Erkrankungsrisiko der vulnerablen Gruppen verringert wird und die sich hieraus ergebende Behandlungsbedürftigkeit dieser Gruppen in einem Krankenhaus minimiert wird. Dadurch trägt die Verlängerung dieser Maßnahme auch zur zukünftigen Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Durch einen Mund-Nasenschutz können Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden können, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. In den unter §§ 2 a und 2 b der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus genannten Einrichtungen werden Personengruppen versorgt, die nach bisherige Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Zu deren Schutz ist ein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von Kontaktpersonen weiterhin notwendig. Insbesondere bei der Versorgung der Patienten / Bewohner*innen / zu betreuenden Personen kann ein Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden. Der Schutz der gefährdeten Personengruppen vor einer potentiellen Ansteckung mit einer für sie eventuell lebensbedrohlichen Erkrankung besitzt einen höheren Stellenwert, als das Interesse der betroffenen Personen, von der bloßen Unannehmlichkeit einer Maskenpflicht verschont zu bleiben. Die Maßnahme ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, die angesprochenen Risiken zu minimieren.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 03.06.2020, 24.00 Uhr befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 06.05.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



(Kötler)

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen erlässt folgende

F
A
C
H
B
E
R
E
I
C
H

G
E
S
U
N
D
H
E
I
T
S
A
M
T

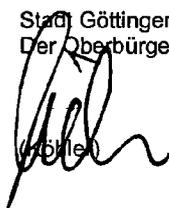
Allgemeinverfügung

Aufgrund der am 17.04.2020 vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassenen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Nds. GVBL Nr. 10/2020 vom 17.04.2020) wird die Allgemeinverfügung bezüglich Reiserrückkehrer der Stadt Göttingen zur Beschränkung des Besuches von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflegen- und Eingliederungshilfe auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen vom 12.03.2020 vollumfänglich aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Göttingen, den 06.05.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74 vom 17.04.2020), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Ergänzend zu den Regelungen in § 9 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus werden folgende weitergehende Maßnahmen verfügt:

1. Jede Person ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Bereichen und Einrichtungen zu tragen:
 - a.) die nach § 2a (Krankenhäuser und Heime) der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zugelassenen Besucher*innen und externe Dienstleister im Rahmen ihrer Berufsausübung
 - b.) bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen bezüglich
 - ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen, soweit dies faktisch möglich ist
 - Hebammenleistungen
 - des Besuchs bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie, Ergotherapie oder der Osteopathie
 - der Teilnahme an Blutspenden und Typisierungsmaßnahmen
 - c.) beim Besuch von Einrichtungen und Dienststellen der Stadt Göttingen, des Landkreises Göttingen und der kreisangehörigen Gemeinden. Für Schulen gilt Nummer 1g.
 - d.) bei der Betreuung hilfebedürftiger Personen, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen i.S.d. § 3 Nr. 7 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus
 - e.) bei der Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung nach § 3 Nr. 14 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf den Grundstücken der betreffenden Einrichtungen
 - f.) beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern
 - g.) während des Schulbetriebs auf Schulgrundstücken und in Schulgebäuden außerhalb von Unterrichts- und Verwaltungsräumen
 - h.) bei Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen. Jede kommunale Vertretung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
2. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, selbst hergestellte Masken oder Ähnliches aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material.
3. Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen oder Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Nummer 1 ausgenommen. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
4. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG sind gem. § 75 Abs. 1 S. 1 IfSG strafbar. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern geahndet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 03.06.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Mund-Nase-Bedeckung der Stadt Göttingen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen vom 24.04.2020 außer Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Zudem wird auf die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S. 74), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 24.04.2020, hingewiesen.

Gem. § 11 S. 1 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind die örtlich zuständigen Behörden befugt weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widersprechen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten gem. § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zuständig.

Über die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 24.04.2020 hinaus wird jede Person zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Orten verpflichtet.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Mit der Regelung der Nummer 1 orientiert sich die Stadt Göttingen an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum.

Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz). Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben.

Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Im Zuge der Lockerung der Beschränkungen ist mit einem weiteren Anstieg der Infizierten zu rechnen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu senken. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch as Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der

sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems.

In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.04.2020 hatte zu erfolgen, da nunmehr ergänzende Klarstellungen unter Punkt 1 aufgenommen wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 06.05.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



(Köster)